

**Redaktion**

Matthias Dehoust, Richter am Oberverwaltungsgericht, Bautzen

Jürgen Meng, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht, Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen,

Tel. (0 35 91) 21 75-4 03, Fax (03 51) 8 62 85 87

Dr. Dirk Tolkmitt, Richter am Verwaltungsgericht, Leipzig

## Inhalt

**Abhandlungen**

*Füßer/Wolfrum*, Organisatorische Grenzen und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erledigung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe – Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen des „Eigenbetriebs“ im Freistaat Sachsen — **101**

**Ausbildung und Prüfung · Fortbildung**

Zweite Juristische Staatsprüfung 2010/1 – Aufgabe Nr. 9 — **119**

**Literatur**

Benda/Klein/Klein, Verfassungsprozessrecht (*Guber*) — **122**  
 Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz (*Koch*) — **124**

Heussen, Interessante Zeiten – Reportagen aus der Innenwelt des Rechts (*Staub*) — **124**

**Notizen**

Sächsische Verwaltungsrechtstage — **II**  
 20. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht – Bericht — **II**  
 Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2013 — **IV**

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **VI**  
 Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht — **VI**  
 Impressum — **VI**

**Rechtsprechung**

<b>SächsOVG</b>	Urt. v. 28.05.2013	<b>1 A 611/12</b>	Ausbildungsförderung, Einkommen des Auszubildenden, Bewilligungszeitraum, Lohnsteuerjahresausgleich — <b>106</b>
	Urt. v. 26.06.2013	<b>1 C 8/10</b>	Klagebefugnis, Gemeinde, Gemeindeverband, Zweckverband, Planfeststellungsbeschluss, Abwägungsgebot, Planungshoheit, Aufgabenerledigung, Verkehrsstation, Bahnsteig, Schienenpersonennahverkehr, Verkehrssicherheit — <b>107</b>
	Beschl. v. 08.07.2013	<b>2 B 343/13</b>	Konkurrentenstreit, Anlassbeurteilung, Anforderungsprofil — <b>110</b>
	Beschl. v. 06.11.2013	<b>3 D 55/13</b>	Prozesskostenhilfe, wirtschaftliche Verhältnisse, Glaubhaftmachung, Zurückverweisung — <b>114</b>
	Urt. v. 27.11.2013	<b>1 A 237/13</b>	Ausbildungshilfe, Ausbildungsverhältnis, Ausbildungsvergütung, Studienförderungsvertrag — <b>115</b>

## Sächsische Verwaltungsrechtstage

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht, der Sächsische Städte- und Gemeindetag, der Sächsische Landkreistag und die Rechtsanwaltskammern Sachsen veranstalten am 16. und 17. Mai die Sächsischen Verwaltungsrechtstage 2014 in Bautzen. Tagungsort ist das Oberverwaltungsgericht Bautzen, Ortenburg 9, 02625 Bautzen.

### Das Programm

Freitag, 16.05.2014

14.00 Uhr Begrüßung

14.15 – 15.00 Uhr Wie können wir unsere Demokratie verbessern? – Drei Vorschläge – Drei Herausforderungen für Juristen, *Prof. Dr. Patzelt*, Institut für Politikwissenschaft, Technische Universität Dresden

15.00 – 15.45 Uhr Neue Rechtsprechung im Baurecht, *Susanne Dahlke-Piehl*, Präsidentin VG Dresden

15.45 – 16.00 Uhr Kaffeepause

16.00 – 16.45 Uhr Bauen im Überschwemmungsgebiet, *Wolf-Dieter Dallhammer*, Referatsleiter Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

16.45 – 17.30 Uhr BID - Business Improvement District ein neues Instrument zur Belebung städtischer Quartiere, *RA Dr. Christoph Möllers*, FA für Bau- und Architektenrecht, Dresden

18.00 Uhr Konzert im Stucksaal mit Werken von Beethoven und Schumann, Sangwha Kim (Violoncello), Peter Naryshkin (Klavier), Musikhochschule Dresden

Ab ca 19.30 Uhr Abendessen im Restaurant „Burghof“

Samstag, 17.05.2014

09.00 – 09.45 Uhr Neues Problem: Großstädte als Fremdenverkehrsregionen?, *Michael Raden*, VROVG Bautzen

09.45 – 10.30 Uhr Neue Tendenzen im Disziplinarrecht, *Matthias Dehoust*, RiOVG Bautzen

10.30 – 11.00 Uhr Kaffeepause

11.00 – 11.45 Uhr Das neue Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts in Sachsen, *RAin Martina Kiesgen-Millgramm*, FA für Verwaltungsrecht, FA für Arbeitsrecht, Leipzig

11.45 – 12.30 Uhr Rechtsprechung des OVG zum Schulrecht, *Dr. Matthias Grünberg*, VPräs OVG Bautzen

12.30 – 13.15 Uhr Mittagsimbiss im OVG zum Abschluss der Veranstaltung

## 20. Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht

Bericht über die Tagung des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. am 24. und 25. Januar 2014 in Leipzig

Die Jahresarbeitsstagungen des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. haben Tradition. Und so versammelten sich am 24. und 25.01.2014 unter der Leitung von *Prof. Dr. Michael Quaas*, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht (FAVerWR), M.C.L., im bis auf den letzten Platz besetzten Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts mehr als 250 ausgewiesene Experten aus Anwaltschaft, Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis zu ihrem 20. Treffen (ausführlicher Bericht *Stüer*, DVBl 2014, 360; zur 19. Jahresarbeitsstagung *Stüer*, PUBLICUS 2013.3).

### 1. Nachrichten aus Leipzig und Berlin

Das BVerwG hat sich den Rechtsproblemen der Energiewende, die im Zentrum der Beratungen sind, bereits gestellt. In immerhin 15 Verfahren, die bis auf zwei teilweise auch durch Vergleich bereits erledigt sind,

spielte vor allem das von dem politischen Ziel der Erzeugung und großräumigen Verteilung geprägte Energiewirtschaftsrecht eine Rolle. Mit dieser positiven Bilanz begrüßte die Präsidentin und seit Juni 2007 Hausherrin des BVerwG, *Marion Eckertz-Höfer*, bereits zum siebten Mal die an der Pleiße versammelten Verwaltungsrechtler in Deutschlands schönstem und traditionsreichstem Justizgebäude.

Einen eher kritischen Blick warf die höchste deutsche Verwaltungsrichterin auf die erfolgte Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG. Dies könne indes nicht uneingeschränkt geschehen, wie der 4. Revisionsenat (NuR 2013, 800) in Fortführung der Rechtsprechung des 7. Revisionsenates (ZUR 2012, 499; NVwZ 2013, 78; NVwZ 2013, 78) dargelegt hat (*Hien*, DVBl 2004, 27). Der besonders lang anhaltende Applaus diente der beliebten, inzwischen Ende Januar 2014 in den Ruhestand getretenen Präsidentin zugleich auch als Dank für die geleistete Arbeit (zu ihrer Einführung und zur Verabschiedung ihres Vorgängers *Dr. h.c. Eckart Hien Stüer*, DVBl 2007, 947. Zu den vorhergehenden Präsidentenwechseln *Stüer*, DVBl 1993, 750 (*Sendler/Franßen*); *Stüer/Stengelhofen*, DVBl 2003, 32 (*Franßen/Hien*)).

Der Wandel des anwaltlichen Berufsbildes ist immer noch nicht ganz abgeschlossen. So standen für den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer *Axel C. Filges*, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht (Berlin/Hamburg), erwartungsgemäß vor allem berufspolitische Themen der Anwaltschaft im Mittelpunkt. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz habe zwar einen richtigen Weg beschritten. Nicht nur im Bereich der Beweisaufnahme ergebe sich allerdings noch ein gebührenrechtlicher Nachbesserungsbedarf. Die beabsichtigte Neuregelung der Prozesskosten- und Beratungshilfe dürfe nicht zu Lasten des Bürgers gehen. Zugleich forderte *Filges* einen kontinuierlichen und nachhaltigen Dialog zwischen Politik, Gesetzgebung, Rechtsprechung und der Bundesrechtsanwaltskammer.

### 2. Gesetzliche und verfassungsrechtliche Grundlagen der Energiewende

Die Energiewende hat inzwischen auch in der Gesetzgebung Fahrt aufgenommen. Über 40 Normgebungsverfahren werden inzwischen der Energiewende zugerechnet. Allerdings stehen die Rechtsprobleme der Energiewende bei Licht besehen wohl erst am Anfang, umschrieb *Dr. Phillip Fest* die aktuelle Lage. Vor dem Überbau des Klimaschutzrechts spielen Rechtsfragen der Energieerzeugung und der Energieinfrastruktur eine zentrale Rolle, beschrieb der Beamte im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW die juristischen Handlungsfelder.

Allerdings drohen vor allem in der Finanzierung erhebliche Gefahren, wie etwa die bei einer Klausurtagung im brandenburgischen Schloss Meiseberg beschlossene Absicht der Bundesregierung zeigt, den weiteren Zubau der Wind- und Solarenergie durch eine Novelle des EEG zu drosseln.

Weitreichende Probleme sind auch mit dem geplanten Netzausbau verbunden. Das EnWG 2011 wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) weiterentwickelt und hat inzwischen seinen Niederschlag im Bundesbedarfsplangesetz (Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizität v. 23.7.2013 (BGBl I 2543) und der vieldiskutierten Planfeststellungszuweisungsverordnung (Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung) gefunden. Hierzu bahnen sich bereits erste Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten an, die sich auch auf die in Deutschland geplanten drei großen Nord-Süd-Stromautobahnen in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung beziehen.

Auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Länderöffnungsklausel für länderspezifische Regelungen über Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wirft juristische Fragestellungen auf. Ebenso kann sich die von der Koalition beabsichtigte Vereinheitlichung der heutigen Vielzahl von landesrechtlichen Berechnungsverfahren für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu dem erneuten Versuch einer einheitlichen Bundeskompensationsverordnung auf die Rahmenbedingungen der Energiewende auswirken.

Bei den verfassungsrechtlichen Fragestellungen stand vor allem der Ausstieg aus der energiewirtschaftlichen Nutzung der Atomenergie im Mittelpunkt (*Stüer/Buchsteiner*, DVBl 2013, 427). Das vom BVerwG (Beschl. v. 20.12.2013 – 7 B 18.13 – *Biblis*) inzwischen durch die Nichtzulassung der Revision bestätigte Urteil des VGH Kassel (DVBl 2013, 726) zur Rechtswidrigkeit der Verfügung zur Abschaltung des Atomkraftwerks *Biblis* nahm *Prof. Dr. Georg Hermes* in seinem Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Energiewende eher zurückhaltend auf. Vielleicht hilft dem Land da nur noch der bei Amtshaftungsansprüchen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannte Grundsatz des rechtmäßigen Alternativverhaltens (BGH NVwZ 2008, 815), um den haftungsrechtlichen Folgen zu entgehen, wurde in der Wandelhalle am Simsonplatz überlegt.

Im Bereich der Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien setzte sich *Hermes* auch bei einer verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bewertung für einen weiten Spielraum ein. Die „Kohlepfennig“-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 91, 186 = DVBl 1995, 100) könne nicht dazu dienen, die EEG-Umlage als unzulässige Sonderabgabe zu bewerten (OLG Hamm, Urt. v. 14.05.2013 – 19 U 180/12 – Rn. 29).

In der von *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde*, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Stuttgart), geleiteten Diskussion standen zunächst Finanzierungsfragen im Vordergrund. Mehrfach wurde die EU-Kommission davor gewarnt, sich von der Rechtsprechung des EuGH in der *Preußen-Elektra-Entscheidung* (EuGH DVBl 2001, 633 – *Preußen-Elektra*) abzusetzen und weite Teile der Energiewende dem europäischen Beihilferecht zu unterwerfen.

### 3. Planfeststellung und Energienetzplanung im NABEG

Nach Vorliegen des Bundesbedarfsplangesetzes 2013 hat die Bundesfachplanung eine zentrale Stellung im System des Energienetzausbaus. In der Bundesfachplanung werden von der BNetzA Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen mit weitgehenden Bindungswirkungen für die nachfolgenden Verfahren festgelegt. Die Entscheidung nach § 12 NABEG hat allerdings keine unmittelbaren Außenwirkungen und ersetzt auch nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme (§ 15 Abs. 3 NABEG), erläuterte *Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner* die Rechtsgrundlagen der Energienetzplanung.

Die von der Bundesnetzagentur betriebene „Bundesfachplanung“ entfaltet gegenüber der Planfeststellungsbehörde gleichsam die Wirkungen eines Raumordnungsziels, sodass diese an die gesamten Inhalte und Abwägungen der Bundesfachplanungsbehörde gebunden ist, so der Bonner Hochschullehrer (*Durner*, DVBl 2013, 1564). Spätere Kurskorrekturen sind daher nicht ganz einfach.

In der von *Prof. Dr. Peter Kothe*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Stuttgart), geleiteten Diskussion erhielt *Durner* von verschiedenen Teilnehmern lebhaft Zustimmung. Werde die planerische Entscheidung bereits auf einer höheren Ebene getroffen, dann könne das nicht nur in den Bereichen zwingender Vorgaben wie etwa beim europäischen Gebietsschutz, sondern vielleicht auch im Artenschutz problematisch sein. Auch die Eigentumsbelange dürften nicht einfach auf der Strecke bleiben. *Quaas* machte unter Verweis auf das *Garzweiler-Urteil* des BVerfG (NVwZ 2014, 294 = DVB 2014, 175 m. Anm. *Durner/Karrenstein*, DVBl 2014, 182; vgl. bereits *Stüer*, *StuGR* 1996, 264) zugleich auf verfassungsrechtliche Bedenken aufmerksam, wenn Rechtsschutzmöglichkeiten erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt eröffnet würden. *Durner* hielt es auch für problematisch, mit einer „großen Ketchup-Flasche“ eine mehrfache Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, in Wahrheit aber den „Wutbürger“ am Ende durch permanente Beteiligungen einsam und müde zurückzulassen.

### 4. Geothermie und Fracking

Als Ergänzung der erneuerbaren Energien soll auch die Energie aus der Tiefe ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Bodenschätze spielen auch heute immer noch eine beachtliche Rolle. Zunehmende Aufmerksamkeit ziehen dabei unkonventionelle Bodenschätze auf sich, zu denen die Nut-

zung von Erdwärme durch Geothermie und die unkonventionelle Erdgasförderung durch das umstrittene „Fracking“ stehen. Als unkonventionelles Erdgas werden dabei solche Gasvorkommen bezeichnet, die nicht in freier Gasphase im Gestein vorkommen, sondern die mit hohem technischem Aufwand aus durchlässigen Gesteinen gefördert werden müssen, beschrieb Rechtsanwalt *Dr. Markus Deutsch* (Bonn) die Besonderheiten dieser Form der Gasgewinnung. Die Zulassungsentscheidungen unterliegen dem Bergrecht und damit einem Regime gebundener Entscheidungen.

Allerdings dürfen von dem Vorhaben keine gemeinschädlichen Wirkungen ausgehen (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG). Zugleich kann die Zulassung eines Vorhabens versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Besondere Schwierigkeiten kann dabei auch das Wasserrecht bereiten, zumal hier ein Bewirtschaftungsermessens feste Zulassungsansprüche einschränkt. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung dieser Bodenschätze wohl in erster Linie davon abhängen, ob die Fachgutachter eine hinreichende Unbedenklichkeit dieser Gewinnungsmethoden bescheinigen können.

### 5. (Re-)Kommunalisierung kommunaler Energieträger

Nach einer Zeit der Privatisierung kommunaler Aufgaben gibt es Anzeichen dafür, dass der Trend gebremst ist, sich sogar teilweise umkehrt und die Flucht in die öffentlichen Organisationsformen offenbar wieder an Bedeutung gewinnt. Allerdings ist der Regimewechsel von der privatrechtlichen in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform nicht immer problemlos, da hierdurch zumeist auch ein anderes Rechtsregime einschlägig wird, erläuterte *Prof. Dr. Christoph Brüning*. Dabei hat die öffentliche Hand hinsichtlich der Aufgabenerledigung eine grundsätzliche Organisationshoheit.

Der bestehende Gestaltungsspielraum muss allerdings sachgerecht ausgeübt werden (BGH, Urt. v. 17.12.2013 – KZR 65/12 – *Heiligenhafen*). Eine generelle Umorganisation der Energiewirtschaft gar mit einer Flucht in die öffentlich-rechtliche Organisationsform ist – so der Inhaber des Kieler Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften – nicht in Sicht (*Büning*, DVBl 2009, 1539).

Der Wechsel von einem privatrechtlichen zu einem öffentlich-rechtlichen Rechtsregime hat vor allem auch handfeste finanzierungsrechtliche Folgen, die Rechtsanwalt *Prof. Dr. Marcus Arndt* (Kiel) behandelte. Für öffentlich-rechtliche Organisationsformen steht traditionell ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Verfügung; als öffentlich-rechtliche Entgeltformen können Benutzungsgebühren und Beiträge erhoben werden.

In der von *Prof. Dr. Christofer Lenz*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht (Stuttgart), geleiteten Diskussion wurde am Beispiel der *Görlitzer Marktordnung* (BVerwGE 116, 188 = DVBl 1002, 1409) allerdings darauf hingewiesen, dass bei kleineren Fehlern auch die Heranziehung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht ihre Basis verliere, sondern auch im Verwaltungsrecht das Verbot der ungefragten Fehlersuche (BVerwG, DVBl 1980, 230 – *Fehlersuche*) gelte.

### 6. Neue Rechtsprechung zu Windenergieanlagen

Galten Anlagen der Windenergie zunächst nicht als privilegierte Außenbereichsvorhaben (BVerwGE 96, 95 = DVBl 1994, 1141), so begann ihr unaufhaltsamer baurechtlicher Aufstieg mit der Baurechtsnovelle 1996 und der darin bundesrechtlich zum Jahresbeginn 1997 eingeführten Privilegierung (Zum Steuerungsmodell bereits BVerwGE 77, 300 = DVBl 1987, 1008 – *Kölner Nassauskiesung*).

Mit dem Ziel, den Gemeinden Leitlinien für das Planungsgeschehen an die Hand zu geben (so schon *Gatz*, *Windenergieanlagen* in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, nunmehr 2. Aufl. 2013), wurde ein fünfstufiges Prüfungssystem entwickelt, das mit einer genauen Bestandsaufnahme des gesamten Planungsraumes beginnt (Schritt 1: Bestandsaufnahme), sodann feste, der Abwägung nicht zugängliche Ausschlusskriterien anlegt (Schritt 2: harte Tabukriterien), im Anschluss daran den Raum durch aus einer Abwägung gewonnene Kriterien verrin-

gert (Schritt 3: weiche Tabakstrien) und die so ermittelten Weißflächen nach weiteren Abwägungskriterien zu den endgültig ausgewiesenen Flächen formt (Schritt 4: Konzentrationsflächen). Abschließend ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Flächen eine substantielle Nutzung der Windenergie gewährleisten (Schritt 5: Prüfprogramm substantielle Nutzung). Ist dies nicht der Fall, muss der Planungsträger wieder von vorn beginnen (BVerwGE 145, 231 = DVBl 2013, 507; NVwZ 2013, 489), erläuterte Prof. Dr. Rüdiger Rubel (Leipzig) das Stufensystem. Denn die gemeindlichen Entscheidungen durften nicht lediglich eine Feigenblatt-Planung darstellen (BVerwGE 117, 287 = DVBl 2003, 797 – Feigenblatt). Ansonsten platzt das Steuerungssystem wie ein auch nur an einer Stelle durch einen kleinen Nadelstich in sich zusammenfallender Luftballon (BVerwGE 118, 33 = DVBl 2003, 1064).

Das Stufensystem hat allerdings durchaus seine Klippen: So hatte etwa das OVG Münster dazu geraten, nur in klaren Fällen einen Ausschlussgrund den harten Kriterien zu unterwerfen und alle anderen Einschränkungen den weichen Kriterien zuzuordnen (OVG Münster, DVBl 2013, 1129 m. Anm. Stürer/Garbrock, DVBl 2013, 1134 – Büren). Gerade in dieser Auslegung war bei den Gemeinden die vielleicht nicht ganz unberechtigte Sorge entstanden, dass eine Ausschlussplanung zwar in der Theorie, nicht aber in der Praxis gelingen kann.

Der Vorsitzende des 4. Revisionsssenats wirkte erwartungsgemäß beruhigend auf die Gemüter der kommunalen und regionalen Planungsträger und bestärkte erfreulicherweise den Eindruck, dass hier gemeindliche Beurteilungsspielräume bestünden. Das gelte auch bei der Abgrenzung der harten und der weichen Kriterien, die ohnehin einem gewissen Wandel unterliegen könnten. Das BVerwG habe es daher abgelehnt, einen festen Prozentsatz im Verhältnis der potenziell geeigneten Flächen und den ausgewiesenen Konzentrationszonen anzugeben (BVerwGE 128, 362 = DVBl 2007, 708. Zur mangelnden Zulässigkeit einer Normenkontrolle gegen Darstellungen zur Höhenbegrenzung BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 – 4 CN 1.12 – Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 186).

## 7. Energiewende und Artenschutz

Die Energiewende lässt vielleicht auch das Artenschutzrecht in einem neuen Lichte erscheinen (grundlegend zum Artenschutz BVerwGE 112, 321 = DVBl 2001, 646 – Magdeburger Polizeipräsidium; BVerwGE 125, 116 = DVBl 2006, 1373 – Flughafen Berlin-Brandenburg-International; BVerwGE 126, 166 = DVBl 2006, 1309 – Stralsund). Auf den ersten Blick könnte das Naturschutzrecht, unter dessen Dach sich auch das europäische Artenschutzrecht seit einiger Zeit etabliert hat, einen Hemmschuh für die Umsetzung der Energiewende bilden. Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Gellermann (Westerkappeln) hielt allerdings die Zahl echter Konfliktfälle zwischen Artenschutz- und Energierecht für überschaubar. Das gelte für das Tötungsverbot bei signifikant erhöhten Tötungsrisiken (BVerwGE 130, 299 = DVBl 2008, 1199 – Hessisch Lichtenau II; BVerwGE 131, 274 = DVBl 2009, 259 – Bad Oeynhausen) ebenso wie bei den übrigen Zugriffsverboten in § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (BVerwGE 134, 308, 320 = DVBl 2010, 395 – Bielefeld-Steinhagen). Auch die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglichen Einschränkungen der Verbotsstatbestände dürften nicht ausufern und setzen insbesondere das ordnungsgemäße Abarbeiten der Eingriffsregelung voraus (BVerwGE 140, 149 = DVBl 2012, 34 – Freiberg).

Zusätzliche Anforderungen werden bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG gestellt. Die Hürden der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der zumutbaren Alternativen, die auch gewisse Abstiche von dem Vorhaben zur Wahrung der Integritätsinteressen einschließen (zum europäischen Gebietsschutz BVerwGE 110, 302 = DVBl 2000, 814 – Hildesheim), dürften allerdings nicht einfach beiseite geschoben werden.

## 8. Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

Nicht nur in der Nachfolge von Stuttgart 21 sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in das Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit getreten. Unter Bürgerbegehren wird der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids verstanden, an dem sich dann auch Gegner beteiligen können, erläuterte Rechtsanwalt Dr. Peter Neumann das Grundkonzept einer un-

mittelbaren demokratischen Beteiligung der Bürger. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden haben länderübergreifende gemeinsame Strukturen. Der Gegenstand eines Bürgerbegehrens muss sich in den kommunalen Aufgabenbereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einfügen und darf nicht in Kompetenzen von Bund und Ländern eingreifen. Ein Bürgerbegehren kann nur von den Bürgern der Gemeinde und von den nach den Wahlgesetzten Wahlberechtigten – unterstützt durch entsprechende Unterschriftenlisten – eingeleitet werden. Besonders wichtig ist die richtige Formulierung der Frage auf den Unterschriftenbogen. Auch bei der Begründung des Bürgerbegehrens und dem Kostendeckungsvorschlag ist zumeist anwaltlicher Rat gefragt.

## 9. Kommunale Organstreitverfahren

Komplizierte Rechtsfragen können sich auch bei Binnenstreitigkeiten innerhalb der Kommunen ergeben. Hier verwies Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel (Potsdam) darauf, dass solche Organstreitverfahren in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung seit mehreren Jahrzehnten anerkannt sind. Nicht die allgemeine Rechtmäßigkeit des Handelns des beklagten Organs bildet den Prüfungsgegenstand, sondern die Wahrung der organschaftlichen Mitwirkungsbefugnisse. Dies schränkt den gerichtlichen Prüfungsumfang entsprechend ein (grundlegend Hoppe, Organstreitverfahren vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten, Sieburg 1970).

In der von Prof. Dr. Dr. Rennert, Vizepräsident des BVerwG (Leipzig), geleiteten Diskussion wurde vorgeschlagen, im Bereich des Bürgerbegehrens den Kostenvorschlag in kritischen Fällen mit einem ersten unmittelbaren Deckungsvorschlag und ersatzweise mit einer Kreditaufnahme sozusagen doppelt zu begründen. Das einzelne Gremienmitglied müsse sich auch dagegen wehren können, wenn die Mehrheit Organkompetenzen an andere Entscheidungsträger verweise. Eine Gerichtsentscheidung, die solche Rechtsschutzmöglichkeiten scheitern lasse, sei daher nicht ganz unproblematisch, kommentierte Rennert ein Urteil des OVG Bautzen (NVwZ-RR 2011, 701).

## 10. Leipzig lädt wieder ein

Mit vielen neuen Eindrücken und aktuellen Informationen konnten die Teilnehmer der Jahresarbeitstagung sich auf das nächste Treffen am 23. und 24.01.2015, zu dem der Leiter der Jahresarbeitstagung Quaaas die Teilnehmer einlud, bereits jetzt freuen.

Prof. Dr. Bernhard Stürer, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Richter am BGH-Senat für Anwaltschaftsachen, Münster/Osnabrück

## PRESSEMITTEILUNGEN DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

### Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2013

#### 1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 458 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht einer Abnahme von 2,9 % gegenüber dem Jahr 2012. Der markante Rückgang des Vorjahres (-9,2 %) hat sich nicht fortgesetzt. Die schon in den Vorjahren zu verzeichnende rückläufige Tendenz der Eingänge ist jedoch erhalten geblieben.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 721 gegenüber 786 im Vorjahr ebenfalls gesunken.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen: